

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Medice Pharma GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten diese ausdrücklich anerkannt. Durch Annahme der Lieferung erkennt der Käufer unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen – ungeachtet seiner eventuell entgegenstehenden Bedingungen – in jedem Fall an.

Unsere Angebote erfolgen in allen Teilen freibleibend. Ansprüche gegen uns können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen in ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn diese in unserem Hause geprüft und anerkannt sind.

Wir verfügen über eine gültige Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG, ausgestellt von der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg.

2. Preise

Maßgebend für die Berechnung ist der am Tage der Lieferung gültige Preis.

3. Lieferfristen

Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und sind für uns unverbindlich. Bei Überschreitung der Lieferfristen bleibt der Besteller zur Abnahme verpflichtet.

Mangels besonderer Vereinbarungen oder bei größeren Abschlüssen sind wir zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

4. Lieferung und Versand

Unsere Lieferungen erfolgen bei Erreichung des Mindestbestellwerts und ohne Expressversand frei Haus. Die Wahl der Versandart steht uns dabei frei.

Hinsichtlich der Kosten für Fracht, Porto und Verpackung gilt Folgendes:

a) Der Mindestbestellwert eines Einzelauftrages beträgt 100 Euro.

b) Erfolgt die Lieferung per Express (Zustellung vor 10 Uhr oder 12 Uhr), so werden bei allen Bestellungen die jeweils gegenüber dem normalen Versandweg entstehenden Mehrkosten berechnet.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt („ab Werk“) oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Für etwaige von uns zu vertretende Transportschäden haften wir nur, wenn uns eine ordnungsgemäße Tatbestandsaufnahme (§ 438 Abs. 2 HGB) vorgelegt wird. Wird die Ware von uns zurückgenommen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

6. Beanstandungen

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Besteller binnen 6 Tagen – dies gilt nicht für versteckte Mängel – nach Eintreffen der Ware geltend macht. Im Falle begründeter Beanstandungen sind wir verpflichtet, die beanstandete Ware gegen mangelfreie Ware umzutauschen. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Für Bruch-, Frost-, und Hitzeschäden übernehmen wir keine Verantwortung. Der Besteller trägt auch das Risiko für die verminderte oder eingebüßte Wirksamkeit unserer Produkte infolge zu langer Lagerung. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Falle grober Fahrlässigkeit, der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder nicht gelieferten Teils unserer Lieferung beschränkt.

Ist ein Schaden grob fahrlässig verursacht worden, ist unsere Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware behalten wir uns bis zur Erfüllung sämtlicher, auch der noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller vor, einschließlich sämtlicher Forderungen aus einem etwa bestehenden Kontokorrent (Vorbehaltsprodukte). Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Besteller schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben. Der Besteller ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsprodukte pfleglich zu behandeln und angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Besteller hat uns unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsprodukte schriftlich zu unterrichten. Der Besteller haftet uns gegenüber für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte uns die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag. Der Besteller ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte berechtigt. Bereits mit Abschluss des Kaufvertrages tritt der Besteller an uns seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an. Der Besteller bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Wir verpflichten uns, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, gegenüber dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen. Wenn der Besteller dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Zahlung

Die von uns in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eingeräumte Skonti und Rabatte gelten nur für den Fall pünktlicher Zahlung. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels gerät der Besteller automatisch in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vor. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass uns durch den Zahlungsverzug kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden von uns nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit entgegengenommen. Die Fälligkeit unserer Forderungen wird dadurch nicht berührt. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es bestehen Rabatt- und Bonusvereinbarungen. Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen. Abschläge gemäß § 11b AMNOG analog Großhandel. Abschläge gemäß § 2 Gesetze zur Einführung von Abschlägen der pharmazeutischen Großhändler sind bereits abgegolten.

9. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft und der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller als Vollkaufmann ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang damit und im Wechsel- oder Scheckprozess ist ausschließlich Iserlohn. Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.